

auch ein strafrechtlich relevantes Ergebnis erzielt werden könnte, kann sich die fehlende Zurechnungsfähigkeit auch erst in dem den Handlungsprozeß als Aufmerksamkeit begleitenden Willensbestimmungsprozeß bemerkbar machen. Es ist daher notwendig, bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit den gesamten Entscheidungs- und Handlungsprozeß, soweit er die psychische Aktivität des Handelnden betrifft, zu untersuchen.

Die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden ist jedoch nicht lediglich auf die psychische Seite des Entscheidungsprozesses bezogen. Sie ist vielmehr auch danach zu bestimmen, welchen *objektiven sozialen Wert* die geplante Handlung hatte und ob der Handelnde in der Lage war, sein Verhalten nach den sozialen Wertnormen zu bestimmen. Der § 15 StGB verweist auf die „Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens“, die von der „Tat berührt“ werden. Es ist daher bei der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit stets zu untersuchen, ob der Handelnde *in der Lage war, die sozialen Grundnormen*, gegen die er durch sein Handeln verstieß, auch *zu erfassen* und sich danach willentlich zu bestimmen. Der Handelnde muß durch den sozialen Inhalt dieser Normen, die im Prinzip nichts anderes als mehr oder minder einfache Lebensregeln sind, ansprechbar gewesen sein.

Da es innerhalb dieser dem Strafrecht zugrunde liegenden Lebensregeln trotz aller prinzipiellen Einfachheit und Klarheit dennoch Abstufungen gibt, verweist § 15 StGB darauf, daß es nicht schlechthin um die Ansprechbarkeit des Menschen durch die sozialen Grundnormen an und für sich, sondern um die Ansprechbarkeit durch die *von der „Tat“ berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens* geht.

Es ist daher möglich, daß die Zurechnungsfähigkeit nur partiell Vorgelegen haben kann. Sie kann zum Beispiel hinsichtlich einer mehr „abstrakten“ Tat (wie Urkundenvernichtung nach § 241 StGB) verneint werden, hinsichtlich einer mehr „konkreten“ Tat (wie Gewaltdelikten verschiedener Art) aber bejaht werden.

Da es schließlich bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit immer um die Verantwortlichkeit für eine bestimmte einzelne Tat geht, muß die Zurechnungsfähigkeit zum *Zeitpunkt der Tat* oder, noch exakter, zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Tat einschließlich der Phase der Entschlußfassung und weiteren Willensaktivität gegeben sein, wenn die Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen werden soll. Lag sie zu

diesem Zeitpunkt nicht vor, so tritt keine Verantwortlichkeit ein, auch wenn der Handelnde später die Zurechnungsfähigkeit wiedererlangt. War der Täter zum Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig und wird er erst danach zurechnungsunfähig, so ist strafrechtliche Verantwortlichkeit im Prinzip zwar gegeben, jedoch ist die Vollstreckung bzw. der Vollzug einer Strafe gegenüber Zurechnungsunfähigen sinnlos, so daß in solchen Fällen vornehmlich auf eine medizinische Behandlung zu orientieren ist.⁹⁰

4.4.2.2.

Die psycho-physischen Bedingungen der Zurechnungsunfähigkeit

Das Strafrecht geht bei der Regelung der Zurechnungsunfähigkeit davon aus, daß normale, gesunde Menschen von einem bestimmten Alter an im Prozeß der Herausbildung der Persönlichkeit die Zurechnungsfähigkeit erwerben, wobei vorausgesetzt ist, daß der Mensch in der Kommunikation mit anderen gestanden hat, so daß er die verhaltensfordernde Funktion sozialer Normen zu erfassen, zu erleben und sein Verhalten danach zu bestimmen gelernt hat. Es müssen daher außerordentliche Bedingungen vorgelegen haben, die die normalerweise als gegeben vorausgesetzte Zurechnungsfähigkeit aufgehoben haben oder nicht haben entstehen lassen.

Die Bedingungen sieht das Strafrecht in einer *zeitweiligen oder dauerhaften krankhaften Störung der Geistestätigkeit* oder einer *Bewußtseinsstörung* (vgl. § 15 Abs. 1 StGB). Auf Grund dieser Bedingungen muß der Täter unfähig gewesen sein, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens entscheiden zu können. Mit der Störung der Geistestätigkeit sind die verschiedenartigsten Störungen der Psyche des Menschen gemeint, die sich auf die Entscheidungstätigkeit eines Menschen auswirken können. Es geht hier nicht allein um Störungen in der Erkenntnisfähigkeit, sondern auch um Störungen in anderen Bereichen, wie zum Beispiel der Fähigkeit zur Selbstkontrolle, zur Hemmung von triebhaften Regungen usw. Solche Störungen können dauerhafter oder auch zeitweiliger Natur sein. So

⁹⁰ Vgl. Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.- 6. 1968, GBl. I 1968 Nr. 13 S..273.